GRUNDSTÜCKSNUTZUNGSVERTRAG

FÜR DIGITALE HOCHGESCHWINDIGKEITS-GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDENETZE (GNV)

zwischen
dem/den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer(n), selbst unterzeichnend als bzw. vertreten durch:

☐ **Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer(n)**

☐ **Eigentümer(n) der betreffenden Geschäftseinheit**

☐ **vertretungsberechtigten Wohnungsverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter[1])**

☐ **vertretungsberechtigten Hausverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter[1])**

(bitte Entsprechendes ankreuzen)

Eigentümer oder rechtsgeschäftlicher Vertreter[1]:
(bitte ausfüllen)

Vorname:	Nachname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
ggf. Firma:	Telefon:
E-Mail-Adresse:	

Ggf. weitere/r Eigentümer[2]:
(bitte ausfüllen)

Vorname:	Nachname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
ggf. Firma:	Telefon:
E-Mail-Adresse:	

[1] Sofern der rechtsgeschäftliche Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des Eigentümers beifügen.
[2] Sofern mehr als zwei Eigentümer bestehen, benutzen Sie bitte zusätzlich Anlage 4

- nachfolgend als **„Grundstückseigentümer“** bezeichnet -
und der

Stadtwerke Velbert GmbH, Kettwiger Str. 2, 42549 Velbert,

- nachfolgend als „**SWV**“ bezeichnet –
über das Grundstück/Gebäude

Wir vernetzen Velbert.
Stadtwerke Velbert

Adresse des Grundstücks/Gebäudes:
(bitte ausfüllen)

Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:

☐ Einparteienhaus

☐ Zweiparteienhaus

☐ Mehrparteienhaus mit Wohn- oder Geschäftseinheit (mind. 3)

Anzahl der Etagen: _____ Anzahl der Mietparteien _____

Anzahl der Wohn- und/oder Geschäftseinheiten: _____

Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die Anbindung des vorgenannten Grundstückes/Gebäudes bzw. der Wohn-/Geschäftseinheit an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz der SWV. Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundstücksnutzung, Anbindung an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz der SWV, Zutrittsrechte

(1) Der Grundstückseigentümer gestattet der SWV die Mitbenutzung des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener passiver Netzinfrastrukturen (z.B. Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte) zur Errichtung, zur Änderung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung eines im Eigentum der SWV verbleibenden digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz („Gebäudeanschluss"), soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die SWV in dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude die vorinstallierten Inhouseverkabelungen (Netzebene 4, z. B. Telefonverkabelung) im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen als Netzkomponenten für das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz unentgeltlich nutzt, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Der Grundstückseigentümer gestattet der SWV ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um den Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu ändern, zu prüfen, instand zu halten und zu erneuern.
Dies umfasst insbesondere auch die Zustimmung zur Querung des Grundstückes oder Gebäudes (z.B. durch gebäudeinterne Verkabelung) zum Zwecke der Anbindung eines benachbarten Grundstückes oder Gebäudes, soweit dies aus Sicht der SWV technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Grundstückseigentümer wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch sein Grundstück oder Gebäude infolge einer solchen Querung erschlossen werden kann. Auf die Folge des § 4 Abs. 1 wird hingewiesen."

(4) Gemäß § 76 TKG ist die SWV ferner berechtigt, den Gebäudeanschluss an das öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetz und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit zu errichten, vorzunehmen, zu betreiben und zu erneuern, als dass erstens auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder zweitens das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(5) Sofern die SWV die Inhouseverkabelung (Netzebene 4) errichtet oder bereits vorhandenen Leitungssysteme (Kupfer/Glasfaser) nutzt, erklärt sich der Grundstückseigentümer bereit, eine Stromversorgung für die erforderliche Aktivtechnik (220V) im Gebäude an der Anlage auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Weiterhin räumt der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer den freien Zutritt zu den technischen Anlagen, um diese zu warten, instand zu halten oder auszutauschen, ein.

(6) Die Mitarbeiter der SWV oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück und das Gebäude im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudeanschlusses und einer etwaigen Inhouseverkabelung (Netzebene 4) nach - und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige - Terminabsprache zu betreten.

(7) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten der SWV, sofern in einer gesondert abzuschließenden Versorgungsvereinbarung nichts Gegenteiliges zwischen den Parteien vereinbart wird.

§ 2 Art und Umfang der Errichtung des Gebäudeanschlusses

(1) Der Gebäudeanschluss besteht aus der Glasfaser-Hausanschlussleitung (einschließlich Abzweigtrasse) und dem Hausübergabepunkt („HÜP") bei Fibre-to-the-Building („FttB")-Verkabelung sowie – soweit vereinbart – dem Wohnungsübergabepunkt („WÜP") bei Fibre-to-the-Home („FttH") Verkabelung. Die SWV ermöglicht dem Kunden mit dem Gebäudeanschluss den Anschluss an das von SWV betriebene digitale Hochgeschwindigkeitsnetz und verbindet diese mittels eines im Gebäude des Kunden befindlichen HÜP bzw. WÜP. Der HÜP ist das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Inhouseverkabelung (Netzebene 4). SWV installiert den HÜP in geeigneten Räumlichkeiten des Kunden, hierzu stellt der Kunde entsprechende Flächen bereit. Der WÜP ist der passive Anschluss in den Räumlichkeiten einer Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern und die Schnittstelle zwischen dem HÜP und der Wohnungsverkabelung. Für die Errichtung der Wohnungsverkabelung (Netzebene 5), also der Verlegung von Glasfasern vom WÜP bis zum Endgerät ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

(2) Die Realisierung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes, einschließlich Gebäudeanschluss und einer etwaigen Inhouseverkabelung (Netzebene 4), erfolgt in Standardbauweise, die näher in Anlage 1 beschrieben ist. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers vereinbart werden, wobei die Mehrkosten gegenüber der Standardbauweise durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen sind.

(3) Die Festlegung von Art und Lage des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die SWV. Für die Errichtung des Grundstücks- und Gebäudenetzes kann die SWV ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen. Die Errichtung erfolgt nach vorheriger Terminabsprache mit dem Grundstückseigentümer.

(4) Die SWV verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Grundstückseigentümers und das darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder das Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird.

(5) Die SWV ist auf der Basis dieser Vereinbarung lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein digitales Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetz zu errichten. Die SWV ist jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von dessen Errichtung abzusehen.

§ 3 Unentgeltlichkeit, Eigentumsrechte, Exklusiver Netzbetrieb durch SWV, Folgekosten

(1) Die Errichtung des digitales Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes, insbesondere des Gebäudeanschlusses und einer etwaigen Inhouseverkabelung (Netzebene 4) in Standardbauweise ist für den Grundstückseigentümer bis zu einer Länge von 50 m (gemessen von der Bordsteinkante) unentgeltlich. Überschreitet der Gebäudeanschluss die Länge von 50 m (gemessen von der Bordsteinkante), schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über die entgeltpflichtige Errichtung des Gebäudeanschlusses ab.

(2) Die Eigentumsgrenze der Gebäudeanschlusseinrichtungen liegt hinter dem hausseitigen Ausgang des Glasfaser Abschlusspunkts Linientechnik („Gf-APL“) am HÜP bei FttB-Verkabelung bzw. am WÜP bei FttH-Verkabelung. Die technischen Einrichtungen sind Bestandteil des HÜP. Die im Eigentum der SWV befindlichen Teile des Glasfaseranschlusses (inklusive einer etwaigen Inhouseverkabelung) sind nur zu einem vorübergehenden Zweck i.S.v. § 95 BGB eingebaut. Diese Teile und auch das öffentliche Glasfasernetz der SWV werden nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes und werden lediglich für die Vertragsdauer in das Gebäude eingebaut. Nach Vertragsbeendigung wird die SWV den Glasfaseranschluss wieder entfernen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die SWV und der Grundstückseigentümer ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

(3) Hinter dem hausseitigen Ausgang des Gf-APL am HÜP bei FttB-Verkabelung bzw. am WÜP bei FttH-Verkabelung ist der Kunde für die ordnungsgemäße Errichtung, der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Wohnungsverkabelung (Inhouseverkabelung der Netzebene 5) sowie den dazugehörigen Komponenten verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der SWV, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines Grundstücks zu schließen, ist einzig die SWV bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.

(5) Sollte eine Verlegung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes aus Gründen, die von dem Grundstückseigentümer veranlasst wurden, notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung eines Nachbargrundstückes dient.

§ 4 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und besteht auch nach Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes fort. Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt für SWV insbesondere dann vor, wenn die Grundstücksnutzung für eine Querung eines benachbarten Grundstückes oder Gebäudes (z.B. durch gebäudeinterne Verkabelung) durch den jeweiligen dinglichen Berechtigten des benachbarten Grundstückes oder Gebäudes gekündigt wird. In diesem Fall ist SWV unter Umständen verpflichtet, den Anschluss an das digitale Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetz zu entfernen oder umzuverlegen. Die Möglichkeit zum Abschluss einer neuen GNV mit SWV durch den Grundstückseigentümer in Bezug auf einen alternativen Anschluss an das Glasfasernetz der SWV bleibt unberührt, soweit ein solcher Anschluss seitens SWV technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist; der Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf einen unentgeltlichen alternativen Anschluss oder eine unentgeltliche Umverlegung.

(2) Die SWV wird ferner binnen Jahresfrist nach der Vertragsbeendigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen wieder beseitigen, soweit dies dem Grundstückseigentümer zumutbar ist und der SWV keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung zusteht. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers wird SWV die Vorrichtungen soweit zumutbar und möglich, unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen und der SWV keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung zusteht.

(3) Eine solche Nutzungsberechtigung im Sinne des vorstehenden Abs. (2) ergibt sich insbesondere nach Maßgabe des § 76 TKG oder, soweit Netzkomponenten für den Betrieb von Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verwendet werden, nach Maßgabe des § 22 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

(4) Ist der Grundstückseigentümer ein Unternehmer gemäß § 14 BGB, so haben die Kündigung nach Abs. (1) und die Beseitigungsaufforderung nach Abs. (2) in Schriftform zu erfolgen.

§ 5 Datenschutz, Grundstücksveräußerung, Schlussbestimmungen, Anlagen

(1) Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist die SWV berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der DS-GVO ist die SWV. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Datenschutzinformationen in der Anlage 2.

(2) Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer die SWV entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend.

(3) Ist der Grundstückseigentümer ein Unternehmer gemäß § 14 BGB, steht ihm kein Widerrufsrecht gemäß Anlage 3 zu.

(4) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Ist der Grundstückseigentümer ein Unternehmer gem. § 14 BGB, bedürfen Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung der Schriftform.

(5) Folgende Unterlagen habe ich erhalten, gelesen und akzeptiere diese als Vertragsbestandteile der Grundstücksnutzungsvereinbarung:

☐ Anlage 1 **Standardbauweise (Pflichtfeld)**

☐ Anlage 2 **Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Pflichtfeld)**

☐ Anlage 3 **Widerrufsbelehrung/Musterwiderrufsformular (Pflichtfeld, nur für Verbraucher!)**

☐ Anlage 4 **Liste weiterer Eigentümer (nur soweit erforderlich)**

§ 6 Unterschriftenzeile (bitte ausfüllen und unterzeichnen)

☐ Ja, ich wurde über die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 2) informiert. (Pflichtfeld)

☐ Ja, ich wurde ordnungsgemäß über mein Widerrufsrecht (Anlage 3) belehrt. (Pflichtfeld, nur für Verbraucher!)

(Ort, Datum, Unterschrift Eigentümer/rechtsgeschäftlicher Vertreter[1])

(Ggf. Ort, Datum, Unterschrift weitere/r Eigentümer[1])

[1] Sofern der rechtsgeschäftliche Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des Eigentümers beifügen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet.
Wir weisen darauf hin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

.comBERT Wir vernetzen Velbert. Stadtwerke Velbert

ANLAGE 1

STANDARDBAUWEISE EINES DIGITALEN HOCHGESCHWINDIGKEITS-GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDENETZES

Die nachfolgenden Regeln für die Standardbauweise gelten bei der Bereitstellung von digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzen durch die Stadtwerke Velbert GmbH, im Folgenden „SWV" genannt.

1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Mit der Standardbauweise beschreibt die SWV die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie baulicher und technischer Vorgaben und Vorschriften erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten, die für die Bereitstellung oder Änderung digitaler Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetze in Gebäuden, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, erbracht werden. Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der für die SWV wirtschaftlich günstigsten Bauweise.

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung oder Änderung digitaler Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetze werden durch die SWV oder durch von ihr beauftragte und überwachte Drittfirmen gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt.

2 Anschluss des Gebäudes und der Wohn- und Geschäftsräume

2.1 Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäudenetz

Die Ausführung der Anschlussleitung (Zuführung) auf privatem Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. Die Leitungsführung wird auf öffentlichem Grund unterirdisch ausgeführt. Die Kabelverlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund wird ebenfalls unterirdisch ausgeführt. Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet der Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt. Die SWV behält sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen Grundstück von einem bestehenden Hausübergabepunkt aus vorzunehmen („Versorgung über Fremd-Hausübergabe-punkt"). Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung gewählt.

2.2 Digitales Hochgeschwindigkeits- Gebäudenetz

Ein digitales Gebäudenetz dient der Übertragung von Daten innerhalb eines Gebäudes. Es beginnt hinter dem Hausübergabepunkt und endet an den Teilnehmeranschlussdosen. Diese stellen Ausgänge zum Anschluss von Netzabschlusseinrichtungen zur Verfügung. Der Hausübergabepunkt und die Teilnehmeranschlussdosen sind mittels der Gebäudeverkabelung verbunden. In Abhängigkeit vom Gebäudetyp kann ein digitales Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetz Kabelverteiler als zusätzliche Komponenten enthalten.

3 Verfahren bei Abweichungen von Standardbauweise (Sonderbauweise)

Abweichungen von der nach der Standardbauweise vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der SWV gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer vereinbart.

.comBERT
Wir vernetzen Velbert.
Stadtwerke Velbert

4 Kabelverlegung und Montagearbeiten

4.1 Vorbereitende Erschließung eines Gebäudes

Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der SWV kein Endnutzerauftrag für einen digitalen Hochgeschwindigkeitsanschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der SWV frei, das Gebäude vorbereitend zu erschließen.
Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden können.

4.2 Installation der Komponenten eines digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und Gebäudenetzes

Die Auswahl und Installation der Komponenten des digitalen Hochgeschwindigkeits-Gebäudenetzes zwischen Hausübergabepunkt und Teilnehmeranschlussdose erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der SWV. Die Installation der Gebäudeverkabelung sowie etwaiger Verteiler erfolgt auf Putz mit geeignetem Befestigungsmaterial. Soweit Kabelkanäle, Leerrohre oder sonstige Kabelführungssysteme vorhanden und wirtschaftlich nutzbar sind, werden diese für das Verlegen der Gebäudeverkabelung genutzt.

4.3 Installation einer Teilnehmeranschlussdose

Die Installation der Teilnehmeranschlussdose erfolgt bei digitalen Hochgeschwindigkeits-anschlüssen entsprechend den geltenden technischen Vorgaben an einer dafür geeigneten Stelle. Das Gehäusedesign der installierten Komponenten ist gebäudeunabhängig. Eine Anpassung an vorhandene Schalter-/Steckdosensysteme erfolgt nicht. Die Teilnehmeranschlussdose wird nicht in Räumen installiert, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z. B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.

ANLAGE 2

INFORMATIONEN ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 unmittelbare Rechtswirkung und sieht unter anderem Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Grundstücksnutzungsvereinbarungen werden regelmäßig nicht nur personenbezogene Daten von Ihnen als Vertragspartner selbst erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch von Ihren Bevollmächtigten, weiteren Vertragspartnern, Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa bei der Benennung als Ansprechpartner bei der Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und Gebäudenetzes. Gerne möchten wir Sie daher über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren.

1. **Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?**
 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Velbert GmbH, Kettwiger Straße 2, 42549 Velbert, Tel.: +49 (0) 2051/988-0, Fax: 02051 / 988-439, E-Mail: info@stwvelbert.de/Kontaktformular/Social-Media-Präsenz etc.

2. **Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?**
 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:
 - Identifikations- und Kontaktdaten unseres Vertragspartners (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer),
 - Adresse und ggf. Grundbuchdaten der zu des anzuschließenden Grundstücks,
 - Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) unseres Vertragspartners,
 - Daten zum Zahlungsverhalten unseres Vertragspartners,
 - Kontaktdaten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
 - Berufs- oder Funktionsbezeichnungen von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners (z. B. Dipl.-Ing., Vertragsmanagement Hausverwaltung).

 Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:
 - Erfüllung der Grundstücksnutzungsvereinbarung oder des sonstigen Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen ((z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz) sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

3. **Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?**
 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit dies im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:
 - Tochter- oder Konzerngesellschaften,
 - Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
 - Mit der Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und Gebäudenetzes beauftragte Dritte, wie Bauunternehmen,
 - ...

4. **Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?**
 Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. **Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?**
 Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

6. **Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?**
 Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:
 - Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
 - Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
 - Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),

.comBERT Wir vernetzen Velbert. Stadtwerke Velbert

- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen der Grundstücksnutzungsvereinbarung bzw. sonstiger Vertragsverhältnisses hat unser Vertragspartner uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Umsetzung der Verträge sowie die Erfüllung der damit etwaig verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Vertragspartner einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten – die Vertragsverhältnisse gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Dachflächenpachtvertrages oder des sonstigen Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Anschluss- oder Grundstücksnutzungsvertrages oder sonstiger Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an die Stadtwerke Velbert GmbH, Kettwiger Str. 2, 42549 Velbert, Tel.: +49 (0) 2051/988-0, Fax: +49 (0) 2051/988-439, E-Mail: info@stwvelbert.de zu richten.

.comBERT
Wir vernetzen Velbert.
Stadtwerke Velbert

ANLAGE 3

WIDERRUFSBELEHRUNG

(gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **Stadtwerke Velbert GmbH, Kettwiger Straße 2, 42549 Velbert, Fax: 02051/988-439, E-Mail: info@stwvelbert.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Wi- derrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können dafür auch das Muster-Widerrufsformular auf unse- rer Webseite **www.stadtwerke-velbert.de** elektronisch ausfüllen oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und an uns übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestä- tigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Wider- rufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Liefer- kos- ten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns ange- botene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzu- zahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An
Stadtwerke Velbert GmbH
Kundenbetreuung
Kettwiger Straße 2
42549 Velbert

Telefon: 02051/988-111
Fax: 02051/988-434
E-Mail: comBERT@stwvelbert.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

☐ GNV ☐ .com**BERT**

Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Vertragsnummer _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Wir vernetzen Velbert.
Stadtwerke Velbert

ANLAGE 4
EIGENTÜMERLISTE

Ggf. Eigentümer 3:
(bitte ausfüllen)

Vorname:	Nachname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:

(Ort, Datum, Unterschrift EigentümerIn/rechtsgeschäftlicher VertreterIn[1])

Ggf. Eigentümer 4:
(bitte ausfüllen)

Vorname:	Nachname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:

(Ort, Datum, Unterschrift EigentümerIn/rechtsgeschäftlicher VertreterIn[1])

Ggf. Eigentümer 5:
(bitte ausfüllen)

Vorname:	Nachname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:

(Ort, Datum, Unterschrift EigentümerIn/rechtsgeschäftlicher VertreterIn[1])

Ggf. Eigentümer 6:
(bitte ausfüllen)

Vorname:	Nachname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:

(Ort, Datum, Unterschrift EigentümerIn/rechtsgeschäftlicher VertreterIn[1])

[1] Sofern der/die rechtsgeschäftliche VertreterIn des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümers/Eigentümerin beifügen.

Wir vernetzen Velbert.
Stadtwerke Velbert